

S A T Z U N G

über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen

in der Gemeinde Mertingen

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Mertingen folgende Satzung über die Erhebung von

Friedhofs- und Bestattungsgebühren

§ 1

Gebühreneinhebung

- (1) Für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe und Leichenhäuser) und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Mertingen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 6)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
- b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder an das von der Gemeinde beauftragte Institut erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen,
 - b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
 - c) mit jeder Belegung eines Grabes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung der Gebührenschuld gegen anderweitige Forderungen ist nicht zulässig.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die jahresanteilige Grabgebühr beträgt bei einer Ruhezeit von 20 Jahren (bei Kinder- und Urnengräbern 15 Jahre) in den Friedhöfen Mertingen und Druisheim:

a) doppeltes Familiengrab	21,75 € / Jahr
b) einfaches Familiengrab	16,60 € / Jahr
c) Kinder- und Urnengrab	10,50 € / Jahr
- (2) Mit den Grabgebühren ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Bestattungsplätze abgegolten.

Ebenfalls abgegolten ist die Erstellung des Fundamentes in Beton zur Errichtung des Grabdenkmales.
- (3) Die Grabgebühren bemessen sich nach der Art der Grabstätten und nach der in der Friedhofsatzung bestimmten Dauer der Grabrechte.

- (4) Die Grabgebühren sind für die gesamte Dauer der satzungsgemäßen Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte kann in der Regel für eine weitere gleiche Nutzungsdauer beantragt werden.

§ 5

Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Gebühr für die Ausfertigung der Graburkunde | 10,00 € |
| (2) | Genehmigungsgebühr zur Errichtung eines Grabdenkmales | 25,00 € |

§ 6

Gebühr für die Benützung des Leichenhauses

Die Gebühr für die Benützung des Leichenhauses beträgt 25,50 € pro Tag.

§ 7

Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Ausschmückung des Leichenhauses
(Grundausstattung mit Trauerschmuck) | 20,00 € |
| 2. | Betreuung des Leichenhauses pro Tag | 11,00 € |
| 3. | Reinigung des Leichenhauses | 44,00 € |
| 4. | Grab ausschachten: | |
| | - normale Tiefe (1,80 m) | 220,00 € |
| | - Aufpreis für Tieferlegung | 77,00 € |
| | - Kindergrab (bis 10 Jahre) | 77,00 € |
| | - Urnengrab | 46,00 € |
| 5. | Grab schließen: | |
| | - normale Tiefe (1,80 m) | 61,00 € |
| | - Aufpreis für Tieferlegung | 61,00 € |

- Kindergrab (bis 10 Jahre)		28,00 €
- Urnengrab		23,00 €
- Urnennische öffnen und schließen		15,00 €
6.	Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab, sowie eigentliche Grablegung	
- Erwachsene	4 Träger	154,00 €
- Kinder	4 Träger	154,00 €
	2 Träger	77,00 €
7.	Beisetzung eines Aschenbehälters bei Feuerbestattungen	
- 2 Träger mit Pfarrer		77,00 €
- 1 Träger ohne Pfarrer		38,50 €
8.	Einsenken einer Totgeburt einschließlich Grabanfertigung und -schließung	66,00 €
9.	Erdaushub vom Grab entfernen	31,00 €
10.	Exhumierung und Umbetten einer Leiche Mit Grab öffnen und schließen nach Ziffer 4 und 5 zuzüglich:	
	Leichenausgrabung	
- Erwachsene (vor Ablauf der Ruhefrist)		256,00 €
- Erwachsene (nach Ablauf der Ruhefrist)		128,00 €
- Kinder (vor Ablauf der Ruhefrist)		128,00 €
- Kinder (nach Ablauf der Ruhefrist)		64,00 €
- Ausgrabung einer Urne		11,00 €
- Urne aus Urnennische entfernen		0,00 €

§ 8

Sonstige Gebühren

Gebühren für Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einen vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben.

Insbesondere sind dabei die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. August 2002 außer Kraft.

Mertingen, 08. November 2006

Albert Lohner
Erster Bürgermeister